Förderverein Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung des Gymnasiums ist ein Verein von Eltern und Freunden der Schule
2. Der Verein führt den Namen Förderverein Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock. Er soll in Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die sinnvolle Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens am Gymnasium.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder Erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

   - Mitgliedsbeiträge
   - Geld oder Sachspenden
   - Sonstige Zuwendungen (der Gemeinde o.ä.)

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen 2 Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
    - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, welche 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muß
    - durch Ausschluß aus dem Verein
    - mit dem Tod des Mitglieds

§6 Mitgliedsbeiträge

I. Die Mitgleidschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden. Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, so errechnet sich der Jahresbeitrag dementsprechend der zugehörigen Kalendermonate. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1.Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

Vorstands, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder wenn 1/3 die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangt, einberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes sind jeweils eine der (erweiterten) Schulleitung und der Schulpflegschaft angehörige Person, die von diesen zu benennen ist, zur Teilnahme berechtigt und zu laden.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
7. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder mündlich zustimmen.
9. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise zu begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen, im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen, oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, daß die Mitglieder des Vereins für die daraus, oder im Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und neuem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

   Die Beschlüsse werden in einem Protokollniedergelegt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
   Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Rechnungsprüfer, sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Vereinsauflösung
- Erlass oder Änderung der Beitragsordnung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mitglieder ab Jahrgangsstufe 7 haben Wahl, Antrags- und Stimmrecht, ab 18 Jahren passives Wahlrecht.

§10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Aufhebens oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums zu verwenden hat.

Geänderte und beschlossenen Fassung vom 08.11.2018